

Zehnte Sitzung

Aktum, Zürich, den 11. November 1907, vormittags 8 1/2 Uhr.

Es sind sämtliche Mitglieder anwesend.

§ 127.

Das Protokoll der neunten Sitzung v. 4. Nov. 1907 wird genehmigt. — Der Schulrat nimmt im weitem Kenntnis von den seitherigen Präsidialverfügungen.

§ 128.

Prof. Dr. Stodola teilt mit Zuschrift v. 7. ds. (Nr. 1262) mit, dass er vertraulich angefragt worden sei, ob er geneigt wäre, in Unterhandlungen einzutreten betr. Übernahme einer Professur an der technischen Hochschule in Dresden.

Der Schulrat
auf den Antrag des Präsidenten

beschliesst:

An Prof. Dr. Stodola wird eine Zuschrift in der vom Präsidenten vorgeschlagenen Fassung gerichtet.

§ 129.

Unterm 5. Nov. 1907 (Nr. 1247) ersucht A. Eversteyn, Assistent für Physik am eidgen. Polytechnikum, um Erhöhung seiner z. Z. Fr. 1800.— betragenden Jahresbesoldung auf Fr. 2500.—, vom Beginn des laufenden Studienjahres an gerechnet.

Prof. Dr. Weber empfiehlt dringend, dem Gesuche um finanzielle Besserstellung grundsätzlich zu entsprechen, wenn auch nicht in dem vom Petenten gewünschten Umfange.

Der Schulrat
auf Antrag des Präsidenten

beschliesst:

1. Die Jahresbesoldung des Assistenten für Physik A. Eversteyn wird vom 1. Januar 1908 an von Fr. 1800 auf Fr. 2000 erhöht.
2. Mitteilung an den Petenten, Prof. Dr. Weber und den Kassier.

Protokoll:

Prof. Dr. Stodola,
Unterhandlung mit Dresden.
(Nr. 629).

Assistent Eversteyn,
Besoldungserhöhung.

11. November 1907.

§ 130.

Der Schulrat,

in Erledigung des ihm vom eidg. Departement des Innern erteilten Auftrages betr. *Revision des Schulreglementes*, d. d. 3. Okt. 1907 (Nr. 1044);

nach Einsicht

sämtlicher Akten, welche auf die Revisionsfrage Bezug haben, im besondern:

- a) des Berichtes der Gesamtkonferenz über die Frage der Reorganisation v. 31. Dez. 1903;
- b) der Eingabe des schweizerischen Schulrates an das eidg. Departement des Innern vom 29. März 1904;
- c) der Eingabe des Ausschusses der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker an das eidg. Departement des Innern vom 25. April 1904;
- d) des Ergebnisses einer von der Gesellschaft ehem. Polytechniker im Jahre 1905 veranstalteten Abstimmung über einige Hauptfragen der Reorganisation;
- e) eines Protokollauszuges der 17. Sitzung des schweiz. Nationalrates vom 23. Juni 1903 betr. Beratung des Geschäftsberichtes pro 1902, VI. Polytechnische Schule;
- f) des Antrages der Gesamtkonferenz vom 29. Juni 1900 und der Eingabe des Schulrates an das eidg. Departement des Innern vom 8. Aug. 1900 betr. die Erteilung des Promotionsrechtes (Doktorfrage);

in Erwägung:

dass eine Revision des Reglementes im Sinne der Weisungen des eidg. Departementes des Innern weder eine Revision der Bundesverfassung noch des Bundesgesetzes über die Errichtung der eidg. polyt. Schule bedingt;

nach gewalteter Diskussion,
auf den Antrag des Präsidenten

beschliesst:

Der Präsident wird beauftragt, in Verbindung mit dem Direktor beförderlichst den Entwurf eines Reglementes auszuarbeiten und diesen nach Begutachtung durch das Lehrerkollegium dem Schulrate vorzulegen.

Dabei sind folgende Grundsätze massgebend:

1. Die bisherige Bezeichnung „Eidgenössische polytechnische Schule“ (französisch: „*école polytechnique fédérale*“) wird beibehalten.
2. Das Reglement wird im Sinne einer Erweiterung der Studienfreiheit reformiert.
3. Es werden Normalstudienpläne aufgestellt und den Studierenden zur Befolgung empfohlen.
4. Den Studierenden steht von Anfang an die Fächerwahl frei.
5. Die mit den Vorlesungen verbundenen Übungen und Repetitorien werden als *zusammenhängende* Bestandteile derselben betrachtet.
6. Die Promotionen werden abgeschafft.
7. Noten werden nur auf Verlangen erteilt.
8. Die Disziplinar massregeln wegen Unfleiss im Sinne des gegenwärtigen Reglementes (Verweis durch den Vorstand etc.) werden abgeschafft.
9. Der Besuch von Vorlesungen und Übungen der höhern Semester ist an die Erfüllung folgender Bedingungen geknüpft:
 - a) Nachweis, dass der Studierende die Fächer besucht hat, die als notwendige Vorbereitung zum betreffenden Fache angesehen werden.
 - b) Nachweis der dem Normalstudienplan entsprechenden Anzahl Semester.
 - c) Ferner für die Übungen: Nachweis des Besitzes der verlangten Kenntnisse durch geeignete Zwischenprüfungen.
 Der erfolgreiche Besuch von Repetitorien kann von der Teilnahme an den Zwischenprüfungen entbinden.
10. Der Studienanfang ist auf Oktober zu belassen und die Jahresfolge beizubehalten. Als normaler Eintrittstermin ist der Oktober zu bezeichnen; immerhin soll der Eintritt beim Beginn des Sommersemesters möglichst erleichtert werden.
11. Von der Beiziehung technischer Fachexperten als Examinatoren zu den Diplomexamen ist abzusehen.

Revision des Reglementes,

Grundsätze.

(Nr. 634).

11. November 1907.

12. Der Entscheid über die Aufnahme der Studierenden fällt in die Kompetenz einer Kommission, welche aus dem Direktor, den Fachschulvorständen und den Examinatoren besteht.
13. Diplome werden, wie bisher, vom Schulrate auf Antrag des Lehrerkollegiums, bzw. der Examinatorenkonferenzen erteilt.
14. Das Lehrerkollegium (bzw. die Konferenzen) besitzt das Recht der Antragstellung beim Schulrat betreffend Zulassung und Streichung (sofern diese nicht auf Grund von Art. 61 erfolgt) von Privatdozenten.
Der Schulrat behält sich vor, gegebenenfalls ein Gutachten bei den Konferenzen einzuholen:
 - a) betreffend Erteilung und Entziehung von Lehraufträgen,
 - b) betreffend Besetzung von Lehrstellen und die Stellvertretungen bei denselben.
15. Der eidg. polyt. Schule wird das Recht beigelegt, die Würde eines Doktors zu erteilen.
16. Die Erteilung des Dokortitels, als einer rein akademischen Würde, geschieht durch das Professorenkollegium.

Schluss der Sitzung 12¹/₂ Uhr.